

Stenographisches Protokoll.

50. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung für Deutschösterreich.

Freitag, den 19. Dezember 1919.

Tagesordnung: 1. Bericht des Justizauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (523 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Vereinbarkeit des Amtes des Kanzlers, Vizekanzlers, eines Staatssekretärs oder Unterstaatssekretärs mit der Rechtsanwaltschaft und dem Notariate (587 der Beilagen). — 2. Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Vorlage der Staatsregierung (586 der Beilagen), betreffend die Ermächtigung der Regierung zu zoll- und handelspolitischen Verfügungen (595 der Beilagen). — 3. Bericht des Finanz- und Budgetauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (583 der Beilagen), betreffend das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Personen des militärischen Berufsstandes (Militärbefoldungsübergangsgesetz).

Inhalt.

Personalien.

Abwesenheitsanzeige (Seite 1415).

Urlaubsverlängerung (Seite 1415).

Buchschrift der Staatsregierung,

betreffend den Gesetzentwurf über die Errichtung von Arbeiterkammern (596 der Beilagen [Seite 1422] — Zuweisung der Vorlage an den Ausschuss zur Vorberatung der Kammergesetze [Seite 1422]).

Verzeichnis

der in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1919 von den Staatsämtern auf Grund des kriegswirt-

schaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen ([Seite 1415 — Zuweisung an die Ausschüsse [Seite 1420]).

Tagesordnung.

Abgehung des Berichtes des Finanz- und Budgetauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (583 der Beilagen), betreffend das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Personen des militärischen Berufsstandes (Militärbefoldungsübergangsgesetz) von der Tagesordnung (Seite 1420).

Verhandlungen.

Bericht des Justizauschusses über die Vorlage der Staatsregierung (523 der Beilagen), betreffend das Gesetz

über die Vereinbarkeit des Amtes des Kanzlers, Vizekanzlers, eines Staatssekretärs oder Unterstaatssekretärs mit der Rechtsanwaltschaft und dem Notariate (587 der Beilagen — Antrag des Präsidenten auf dringliche Behandlung [Seite 1420] — Redner: Berichterstatter Dr. Schneider [Seite 1420] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1421]).

Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Vorlage der Staatsregierung (586 der Beilagen), betreffend die Ermächtigung der Regierung zu zoll- und handelspolitischen Verfügungen (595 der Beilagen — Antrag des Präsidenten auf dringliche Behandlung [Seite 1421] — Redner: Berichterstatter Pic [Seite 1421] — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung [Seite 1422]).

Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen:

Anträge

1. der Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen, betreffend die Einreichung von Brud an der Leitha; in die II. Ortsklasse der Aktivitätszulagen der Staatsangestellten (597 der Beilagen);
2. der Abgeordneten Kocher, Hollersbacher und Genossen in Notstandsangelegenheit (598 der Beilagen).

Anfrage

der Abgeordneten Adam Müller-Guttenbrunn, Dr. Urjin und Genossen an den Staatskanzler Dr. Renner, betreffend die schleunige Angliederung des Heintzenlandes an Deutsch-Österreich auf Grund der jüngsten Note Clemenceaus (Anhang I, 232/I).

Zur Verteilung gelangt am 19. Dezember 1919:
die Regierungsvorlage 586 der Beilagen.

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 30 Minuten vormittags.

Vorsitzende: Präsident **Seitz**, zweiter Präsident **Hausser**, dritter Präsident Dr. **Dinghofer**.

Schriftführer: Dr. **Gimpl**, **Forstner**.

Vizekanzler: **Fink**.

Staatssekretäre: **Eldersch** für Inneres und Unterricht, Dr. **Ramek** für Justiz, Dr. **Deutsch** für Heerwesen, **Hanusch** für soziale Verwaltung, Dr. **Ellenbogen**.

Unterstaatssekretäre: **Glöckel** und **Wiklas** im Staatsamte für Inneres und Unterricht, Dr. **Stalzer** im Staatsamte für Justiz, Dr. **Watsch** im Staatsamte für Heerwesen, Dr. **Resch** im Staatsamte für soziale Verwaltung.

Auf der Bank der Regierungsvertreter: Sektionsrat Dr. **Breza** vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung.

Das Protokoll der Sitzung vom 17. Dezember ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeantwortet geblieben und gilt daher als genehmigt. Das Protokoll der Sitzung vom 18. Dezember liegt in der Kanzlei zur Einsicht der Mitglieder auf.

Der Herr Abgeordnete Dr. **Majer** hat sich krank gemeldet.

Der Herr Abgeordnete Dr. **Molinari** ersucht aus Gesundheitsrücksichten um Verlängerung des ihm von mir erteilten einmonatigen Urlaubes bis Ende Jänner kommenden Jahres.

Da nach § 12 der G. D. Urlaube über einen Monat das Haus erteilt, bringe ich das Ersuchen des Abgeordneten Dr. **Molinari** zur Abstimmung und ersuche diejenigen Mitglieder, welche der Urlaubserteilung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Es ist eine Zuschrift der Staatskanzlei eingelangt, mit der auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1919 erlassenen Vollzugsanweisungen vorgelegt werden.

Ich ersuche um Verlesung dieser Zuschrift samt dem ihr beiliegenden Verzeichnisse.

Schriftführer **Forstner** (*liest*):

„Mit Beziehung auf ihre Zuschrift vom 10. August 1919, Z. 164/10, mit der die Staatskanzlei die von den Staatsämtern auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, (Kriegswirtschaftliches Ermächtigungsgesetz) in der Zeit von Anfang Mai bis Ende Juli 1919 erlassenen Vollzugsanweisungen zur Vorlage brachte, beehrt sich die Staatskanzlei mit Genehmigung des Kabinettsrates in der Anlage eine Sammlung und ein Verzeichnis sämtlicher in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1919 auf Grund des vorzitierten Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen in je zwei Exemplaren vorzulegen.

Die Staatskanzlei gestattet sich hierbei zu bemerken, daß die hier vorgelegten Vollzugsanweisungen vor ihrer Herausgabe bereits dem Hauptausschusse, beziehungsweise dessen Herrn Vorsitzenden zur Kenntnis gebracht worden sind.

Wien, 12. Dezember 1919.

Fink.“

Verzeichnis der erlassenen Vollzugsanweisungen.

Im Bereiche des Staatsamtes für Finanzen:

Vollzugsanweisung der Staatsämter für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen vom 19. August 1919, betreffend die Außerkräftsetzung, beziehungsweise Ermäßigung der Zölle für verschiedene Waren. St. G. Bl. Nr. 425.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung vom 23. August 1919, wegen Einschränkung der Biererzeugung. St. G. Bl. Nr. 437.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 1. September 1919, betreffend die Erhöhung des Zollausschlages. St. G. Bl. Nr. 453.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 11. September 1919, über die Gewährung von Gebührenbegünstigungen für die aus Anlaß des Überganges zur Friedenswirtschaft errichteten, öffentlichen Interessen dienenden Unternehmungen und Anstalten. St. G. Bl. Nr. 455.

Im Bereiche des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten:

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 6. Juli 1919, betreffend die Aufhebung einiger kriegswirtschaftlicher Vorschriften. St. G. Bl. Nr. 378.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 22. Juli 1919, mit der die Vollzugsanweisung vom 21. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 143, betreffend die Aufhebung der bestehenden Höchstpreise für einige Mineralölprodukte sowie für Handelsbenzol und die Festsetzung neuer Höchstpreise für Leuchtpetroleum abgeändert wird. St. G. Bl. Nr. 383.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 26. Juni 1919, betreffend die Festsetzung von Preisen für Harz und Harzprodukte. St. G. Bl. Nr. 396.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 22. Juli 1919, betreffend die Erzeugungsvorschriften für Leder. St. G. Bl. Nr. 397.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 7. Juli 1919, betreffend die Außerkraftsetzung der Ministerialverordnung vom 6. September 1918, R. G. Bl. Nr. 331, über den Verkehr mit Korf aller Art. St. G. Bl. Nr. 421.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 30. Juli 1919, mit der die Vollzugsanweisung vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 312, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Raps, Rübsen, Kürböl und Rapskuchen abgeändert wird. St. G. Bl. Nr. 423.

Vollzugsanweisung der Staatsämter für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Land und Forstwirtschaft und für Finanzen vom 19. August 1919, betreffend die Außerkraftsetzung, beziehungsweise Ermäßigung der Zölle für verschiedene Waren. St. G. Bl. Nr. 425.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 31. Juli 1919, mit welcher die Ministerialverordnung vom 11. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 136, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Knochen und Knochenfett abgeändert wird. St. G. Bl. Nr. 430.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 11. August 1919, betreffend Aufhebung der Höchstpreise für Kerzen. St. G. Bl. Nr. 434.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 28. August 1919, betreffend das Verbot der Verarbeitung von Sägeblochen zur Herstellung von Holzstoff und Zellulose. St. G. Bl. Nr. 441.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 22. September 1919, betreffend die Aufhebung der Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen für Baumwolle, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle, Gifflisches (Kunstbaumwolle) und ausschließlich oder vorwiegend aus diesen Materialien hergestellte Gespinste, Webwaren und sonstige Erzeugnisse. St. G. Bl. Nr. 459.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 23. September 1919, betreffend Beschränkungen im Warenverkehr über die Grenzen Deutschösterreichs. St. G. Bl. Nr. 468.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 22. September 1919, betreffend die Abänderung der geltenden Höchstpreise für Ammoniakfoda und Kristallfoda. St. G. Bl. Nr. 473.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 11. Oktober 1919, betreffend die Anmeldung und Überlassung von Kesselwagen. St. G. Bl. Nr. 478.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 20. Oktober 1919, betreffend die Aufhebung der Beschlagnahme aller Arten von Glycerin, Glycerinwässern und Seifensiederunterlagen. St. G. Bl. Nr. 493.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 30. Oktober 1919, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier. St. G. Bl. Nr. 502.

Im Bereiche des Staatsamtes für Justiz:

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 30. Juli 1919, betreffend eine Änderung der Vollzugsanweisung vom 23. Juni 1919, St. G. Bl. Nr. 325, über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse. St. G. Bl. Nr. 385.

Vollzugsanweisung der Staatsämter für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft vom 5. August 1919, über den Schutz der Kleinpächter. St. G. Bl. Nr. 403.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 26. August 1919, über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse. St. G. Bl. Nr. 438.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamte für soziale Verwaltung vom 9. September 1919, über die Zahlung des fortlaufenden Gehaltes an Dienstnehmer im Sinne des Handlungsgehilfengesetzes. St. G. Bl. Nr. 452.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 25. September 1919, über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse. St. G. Bl. Nr. 462.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 15. Oktober 1919, betreffend die Anwendbarkeit der kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915, R. G. Bl. Nr. 234, über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der Gemeinde Spittal in Kärnten. St. G. Bl. Nr. 485.

Im Bereiche des Staatsamtes für Heerwesen:

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen und dem Staatsamte für Inneres und Unterricht vom 22. Juli 1919, betreffend die Beteiligung der aus der Kriegsgefangenschaft oder Zivilinternierung heimkehrenden mittellosen Österreicher mit Zivilkleidern aus Staatsmitteln (Heimkehrerbekleidungsvoorschritt). St. G. Bl. Nr. 414.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 19. September 1919 im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern, betreffend die Außerkraftsetzung einiger Ministerialverordnungen über Kriegsleistungen. St. G. Bl. Nr. 456.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 14. Oktober 1919, betreffend die Erstreckung der Altersgrenzen im § 17, lit. c, und d des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unteroffiziere. St. G. Bl. Nr. 482.

Im Bereiche des Staatsamtes für Volksernährung:

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 2. August 1919, betreffend die Aufhebung der Höchstpreise für versteuerten raffinierten Spiritus und Brennspiritus. St. G. Bl. Nr. 416.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft vom 1. September 1919, über die Regelung des Verkehrs mit Abfallprodukten aus staatlich bewirtschaftetem Getreide. St. G. Bl. Nr. 450.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 16. September 1919, betreffend die Aufhebung des Transportscheinzwanges für Gemüsesäfte. St. G. Bl. Nr. 465.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 7. Oktober 1919, betreffend die Freigabe des Verkehrs mit Bohnenkaffee. St. G. Bl. Nr. 477.

Im Bereiche des Staatsamtes für soziale Verwaltung:

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 1. August 1919, betreffend den Schutz von Dienstnehmern in polizeilich gesperrten Betrieben. St. G. Bl. Nr. 420.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 20. August 1919, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten. St. G. Bl. Nr. 428.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 20. August 1919, über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben. St. G. Bl. Nr. 429.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 30. September 1919, betreffend die Sicherstellung der Versorgungsansprüche der Angestellten und ihrer Familienangehörigen bei nach § 66, lit. b, der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138 (Pensionsversicherungs-Novelle) bestehenden Ersatzeinrichtungen. St. G. Bl. Nr. 470.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 16. Oktober 1919, über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben. St. G. Bl. Nr. 489.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 16. Oktober 1919, betreffend die Versicherungszuständigkeit der aus der Pensionsversicherung bei ausländischen Ersatzeinrichtungen ausscheidenden Angestellten. St. G. Bl. Nr. 492.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 18. Oktober 1919, über die Entlassung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten. St. G. Bl. Nr. 490.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 27. Oktober 1919, betreffend den Wohnungsnachweis. St. G. Bl. Nr. 515.

Im Bereiche des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft:

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 17. Oktober 1919, mit welcher die Strafvorschriften der Ministerialverordnung vom 27. August 1917, R. G. Bl. Nr. 367, betreffend die Regelung des Rindviehverkehrs, abgeändert werden. St. G. Bl. Nr. 487.

Im Bereiche des Staatsamtes für Finanzen:

Vollzugsanweisung der Staatsämter für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen vom 19. August 1919, betreffend die Außerkraftsetzung, beziehungsweise Ermäßigung der Zölle für verschiedene Waren. St. G. Bl. Nr. 425.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung vom 23. August 1919, wegen Einschränkung der Biererzeugung. St. G. Bl. Nr. 437.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 1. September 1919, betreffend die Erhöhung des Zollaufsichtes. St. G. Bl. Nr. 453.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 11. September 1919 über die Gewährung von Gebührenbegünstigungen für die aus Anlaß des Überganges zur Friedenswirtschaft errichteten, öffentlichen Interessen dienenden Unternehmungen und Anstalten. St. G. Bl. Nr. 455.

Im Bereiche des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten:

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 6. Juli 1919, betreffend die Aufhebung einiger kriegswirtschaftlicher Vorschriften. St. G. Bl. Nr. 378.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 22. Juli 1919, mit der die Vollzugsanweisung vom 21. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 143, betreffend die Aufhebung der bestehenden Höchstpreise für einige Mineralölprodukte sowie für Handelsbenzol und die Festsetzung neuer Höchstpreise für Leuchtpetroleum abgeändert wird. St. G. Bl. Nr. 383.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 26. Juni 1919, betreffend die Festsetzung von Preisen für Harz und Harzprodukte. St. G. Bl. Nr. 396.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 22. Juli 1919, betreffend die Erzeugungsvorschriften für Leder. St. G. Bl. Nr. 397.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 7. Juli 1919, betreffend die Außerkraftsetzung der Ministerialverordnung vom 6. Dezember 1918, R. G. Bl. Nr. 331, über den Verkehr mit Kork aller Art. St. G. Bl. Nr. 421.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 30. Juli 1919, mit der die Vollzugsanweisung vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 312, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Raps, Rübsen, Rüböl und Rapskuchen abgeändert wird. St. G. Bl. Nr. 423.

Vollzugsanweisung der Staatsämter für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen vom 19. August 1919, betreffend die Außerkraftsetzung, beziehungsweise Ermäßigung der Zölle für verschiedene Waren. St. G. Bl. Nr. 425.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 31. Juli 1919, mit welcher die Ministerialverordnung vom 11. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 136, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Knochen und Knochenfett abgeändert wird. St. G. Bl. Nr. 430.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 11. August 1919, betreffend Aufhebung der Höchstpreise für Kerzen. St. G. Bl. Nr. 434.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 28. August 1919, betreffend das Verbot der Verarbeitung von Sägeblochen zur Herstellung von Holzstoff und Zellulose. St. G. Bl. Nr. 441.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 22. September 1919, betreffend die Aufhebung der Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen für Baumwolle, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle, Gifflöcher (Kunstbaumwolle) und ausschließlich oder vorwiegend aus diesen Materialien hergestellte Gespinste, Webwaren und sonstige Erzeugnisse. St. G. Bl. Nr. 439.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 23. September 1919, betreffend Beschränkungen im Warenverkehr über die Grenzen Deutschösterreichs. St. G. Bl. Nr. 468.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 22. September 1919, betreffend die Abänderung der geltenden Höchstpreise für Ammonialsoda und Kristallsoda. St. G. Bl. Nr. 473.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 11. Oktober 1919, betreffend die Anmeldung und Überlassung von Kesselwagen. St. G. Bl. Nr. 478.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 20. Oktober 1919, betreffend die Aufhebung der Beschlagnahme aller Arten von Glycerin, Glycerinwässern und Seifensiederunterlagen. St. G. Bl. Nr. 493.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 30. Oktober 1919, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier. St. G. Bl. Nr. 502.

Im Bereiche des Staatsamtes für Justiz:

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 30. Juli 1919, betreffend eine Änderung der Vollzugsanweisung vom 23. Juni 1919, St. G. Bl. Nr. 325, über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse. St. G. Bl. Nr. 385.

Vollzugsanweisung der Staatsämter für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft vom 5. August

1919 über den Schutz der Kleinpächter, St. G. Bl. Nr. 403.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 26. August 1919, über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse. St. G. Bl. Nr. 438.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamte für soziale Verwaltung vom 9. September 1919, über die Zahlung des fortlaufenden Gehaltes an Dienstnehmer im Sinne des Handlungsgehilfengesetzes. St. G. Bl. Nr. 452.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 25. September 1919 über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse. St. G. Bl. Nr. 462.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 15. Oktober 1919, betreffend die Anwendbarkeit der Kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915, R. G. Bl. Nr. 234, über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der Gemeinde Spittal in Kärnten. St. G. Bl. Nr. 485.

Im Bereiche des Staatsamtes für Heerwesen:

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen und dem Staatsamte für Inneres und Unterricht vom 22. Juli 1919, betreffend die Beteiligung der aus der Kriegsgefangenschaft oder Zivilinternierung heimkehrenden mittellosen Österreicher mit Zivilkleidern aus Staatsmitteln (Heimkehrerbekleidungsvorschrift). St. G. Bl. Nr. 414.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 19. September 1919 im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern, betreffend die Außerkräftsetzung einiger Ministerialverordnungen über Kriegseleistungen. St. G. Bl. Nr. 456.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 14. Oktober 1919, betreffend die Erstreckung der Altersgrenzen im § 17, lit. c und d, des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unteroffiziere. St. G. Bl. Nr. 482.

Im Bereiche des Staatsamtes für Volksernährung:

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 2. August 1919, betreffend die Aufhebung der Höchstpreise für versteuerten raffinierten Spiritus und Brennspiritus. St. G. Bl. Nr. 416.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft vom 1. September 1919 über die Regelung des Verkehrs mit Abfallprodukten aus staatlich bewirtschaftetem Getreide. St. G. Bl. Nr. 450.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 16. September 1919, betreffend die Aufhebung des Transporteinzwanges für Genußeffig. St. G. Bl. Nr. 465.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 7. Oktober 1919, betreffend die Freigabe des Verkehrs mit Bohnenkaffee. St. G. Bl. Nr. 477.

Im Bereiche des Staatsamtes für soziale Verwaltung:

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 1. August 1919, betreffend den Schutz von Dienstnehmern in polizeilich gesperrten Betrieben. St. G. Bl. Nr. 420.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 20. August 1919, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten. St. G. Bl. Nr. 428.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 20. August 1919 über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben. St. G. Bl. Nr. 429.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 30. September 1919, betreffend die Sicherstellung der Versorgungsansprüche der Angestellten und ihrer Familienangehörigen bei nach § 66, lit. b, der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138 (Pensionsversicherungs-Novelle), bestehenden Ersatzeinrichtungen. St. G. Bl. Nr. 470.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 16. Oktober 1919 über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben. St. G. Bl. Nr. 489.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 16. Oktober 1919, betreffend die Versicherungszuständigkeit der aus der Pensionsversicherung bei ausländischen Ersatzeinrichtungen ausscheidenden Angestellten. St. G. Bl. Nr. 492.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 18. Oktober 1919 über die Entlassung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten. St. G. Bl. Nr. 490.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 27. Oktober 1919, betreffend den Wohnungsnachweis. St. G. Bl. Nr. 515.

Im Bereiche des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft:

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 17. Oktober 1919, mit welcher die Strafvorschriften der Ministerialverordnung vom 27. August 1917, R. G. Bl. Nr. 367, betreffend die Regelung des Rindviehverkehres, abgeändert werden. St. G. Bl. Nr. 487.

Präsident: Ich werde diese Vollzugsanweisungen den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuweisen.

Wir gelangen zur Tagesordnung. Ich teile mit, daß der Finanz- und Budgetausschuß mit dem dritten Punkte der Tagesordnung, das ist der Bericht über das Militär-Besoldungsübergangsgesetz nicht fertig geworden ist. Ich muß daher diesen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen.

Wir gelangen nun zum ersten Gegenstand der Tagesordnung, das ist der Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (523 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Vereinbarkeit des Amtes des Kanzlers, Vizkanzlers, eines Staatssekretärs oder Unterstaatssekretärs mit der Rechtsanwaltschaft und dem Notariate (587 der Beilagen).

Darüber hat der Ausschuß beraten und ist auch bereit, Ihnen einen Beschlußantrag vorzulegen, jedoch muß von der 24stündigen Frist für die Auflage und von der Drucklegung abgesehen werden. Hierzu ist ein Beschluß des Hauses mit Zweidrittelmehrheit notwendig. Ich bringe daher den formellen Antrag zur Abstimmung, ob das Haus in die Beratung eingehen will, obwohl diese Frist nicht eingehalten ist.

Ich bitte jene Mitglieder, welche diesem formellen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit meinen Vorschlag genehmigt.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Dr. Schneider die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter Dr. **Schneider:** Hohes Haus! Das Gesetz, das ich im Auftrag des Justizausschusses zu vertreten die Ehre habe, behandelt die Vereinbarkeit des Amtes eines Volksbeauftragten mit der Stellung eines Rechtsanwaltes oder eines Notars. Der § 34 der Rechtsanwaltsordnung und der § 19 der Notariatsordnung bestimmen, daß die Rechtsanwaltschaft oder das Notariat erlischt, wenn ein Rechtsanwalt oder Notar ein besoldetes Staatsamt erlangt. Der Sinn der Bestimmung ist nicht der, daß der Einfluß an Macht, der unter Umständen mit der Innehaltung eines Staatsamtes verbunden ist, den nachteiligen Einfluß hätte, daß dadurch für den Inhaber eines solchen Amtes eine besonders günstige Stellung im Wettbewerbe mit den Standesgenossen erzeugt würde oder daß sich irgendwelche andere dem Interesse der Sache nicht zweckdienliche Ergebnisse zeigen würden. Denn wenn diese Bestimmung voll ausgedehnt würde, so wäre über-

haupt die Vereinigung eines Amtes mit der Stellung eines öffentlichen Funktionärs auch in den Landes- und Gemeindeverwaltungen nicht tunlich und schließlich wäre auch die Verbindung eines solchen Amtes mit der Stellung eines Abgeordneten nicht ganz vereinbar. Man hat auch bisher die Disziplinaufsicht für genügend erachtet, um den Schutz des öffentlichen Interesses zu gewährleisten. Der Zweck dieses Vereinigungsverbotes ist vielmehr der Schutz des Parteinteresses. Man war sich darüber klar, daß die Stellung in einem besoldeten Staatsamt im allgemeinen nicht die erforderliche Unabhängigkeit gebe, um auch die Interessen der Partei zu übernehmen.

Alle diese Erwägungen treffen eigentlich bei den Volksbeauftragten nicht zu, man kann hier nicht von einer dienstrechtlichen Abhängigkeit sprechen, weil diese Volksbeauftragten lediglich der Nationalversammlung verantwortlich sind. Die Führung eines Volksauftrages ist aber schließlich keine Lebensstellung wie eine Beamtenstellung, die Bezüge sind nicht Dienstbezüge, sondern bedeuten eigentlich nur eine Entschädigung für den Entgang, der durch die Erfüllung des öffentlichen Auftrages an dem Ertrage aus dem eigenen Beruf eingetreten ist.

Alle Erwägungen lassen aber die Annahme begründet erscheinen, daß schon nach geltendem Rechte eine Unvereinbarkeit gewisser Ämter, nämlich der Ämter eines Rechtsanwaltes und eines Notars mit gewissen öffentlichen Stellungen besteht. Weil aber Zweifel in dieser Beziehung sind und hier eine schwankende Praxis besteht, sollen nunmehr alle bestehenden Zweifel behoben werden und es soll auch die im § 2 vorgesehene Rückwirkung dadurch gerechtfertigt werden, daß es sich um eine authentische Auslegung dieser ganzen Sache handelt.

Der Zweck des Gesetzes ist nun im § 1 zu erklären — und ich möchte hier die abgeänderte Form vorlesen, wie sie im Ausschusse beschlossen worden ist —, daß das Amt eines Volksbeauftragten nicht wie ein besoldetes Staatsamt im Sinne des § 20 der Rechtsanwaltsordnung vom 6. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 96, und der §§ 7 und 19 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, gilt.

Der § 1 würde also lauten (liest):

„(1) Das Amt eines Volksbeauftragten gilt nicht als besoldetes Staatsamt im Sinne des § 20 der Rechtsanwaltsordnung vom 6. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 96, und der §§ 7 und 19 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75.

(2) Solange ein Rechtsanwalt oder Notar, das Amt eines Staatskanzlers,

Vizekanzlers, Staatssekretärs, Unterstaatssekretärs, Landeshauptmannes und Landeshauptmann-Stellvertreters bekleidet, kann er seinen Beruf nicht persönlich ausüben; es ist ihm für diese Zeit ein Substitut nach seinem Vorschlage zu bestellen. (§ 14 R. D., § 119 R. D.)"

In diesem Absatz 2 des ersten Paragraphen ist der Antrag des Ausschusses weitergehend als die Regierungsvorlage, in der Form, daß auch das Amt eines Landeshauptmannes und eines Landeshauptmann-Stellvertreters einbezogen wurde.

Der § 2 des Gesetzes lautet (*liest*):

„(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft; es gilt auch für Fälle, in denen seit dem 15. März 1919 ein Rechtsanwalt oder Notar zum Amte eines Volksbeauftragten berufen wurde.

(2) Mit dem Vollzuge wird das Staatsamt für Justiz betraut.“

Sinngemäß hatte auch der Titel abgeändert zu werden, und zwar in der Form:

„Gesetz vom . . . über die Vereinbarkeit des Amtes eines Volksbeauftragten mit der Rechtsanwaltschaft und dem Notariate.“

Der Ausschuss hat die Vorlage der Staatsregierung mit den vorgenommenen Abänderungen als zweckentsprechend und notwendig befunden und stellt den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem Gesetzentwurfe mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen ihre Zustimmung erteilen.“

Präsident: Es ist niemand zum Worte vorgemerkt, die Debatte ist also geschlossen.

Die Mitglieder haben die Anträge des Herrn Referenten gehört. Der Vorschlag des Ausschusses weicht im Titel und in einigen Bestimmungen von dem Regierungsvorschlage, den Sie in Händen haben, ab. Soll ich das Gesetz noch einmal verlesen? (*Rufe: Nein!*) Es wird nicht begehrt, ich werde daher beide Paragraphen unter einem zur Abstimmung bringen.

Ich bitte jene Mitglieder, die ihnen ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben. (*Geschlecht.*) Angenommen.

Ich bitte jene Mitglieder, welche Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. (*Geschlecht.*) Angenommen.

Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung zum Beschlusse erhoben.

Berichterstatter Dr. **Schneider:** Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Zu diesem formellen Antrage ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschlecht.*) Das Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit die sofortige Vornahme der dritten Lesung beschlossen.

Ich bitte diejenigen Mitglieder, die dem Gesetz auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschlecht.*) Das Gesetz über die Vereinbarkeit des Amtes eines Volksbeauftragten mit der Rechtsanwaltschaft und dem Notariate (*gleichlautend mit 587 der Beilagen*) ist auch in dritter Lesung angenommen und damit endgültig zum Beschlusse erhoben.

Ich habe mitzuteilen, daß der Finanz- und Budgetausschuss unmittelbar nach Schluß der Hausitzung in Abteilung II eine Sitzung abhält.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Vorlage der Staatsregierung (586 der Beilagen), betreffend die Ermächtigung der Regierung zu zoll- und handelspolitischen Verfügungen (595 der Beilagen).

Auch für diesen Gegenstand muß ich im Sinne des § 37 der Geschäftsordnung zunächst den Antrag stellen, daß von der 24stündigen Frist abgesehen werde. Ich bitte jene Mitglieder, die diesem formellen Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschlecht.*) Das Haus hat mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit meinen Vorschlag genehmigt. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete **Pick**; ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter **Pick:** Hohes Haus! Mit dem vorliegenden Gesetze wird bezweckt, der Regierung die Vollmacht, die sie nach dem geltenden Gesetze hat, auch für die Dauer des Jahres 1920 zu gewähren. Die Vollmacht der Regierung geht dahin, zoll- und handelspolitische Verfügungen provisorisch treffen zu können, provisorisch in der Art, daß die von ihr getroffenen Maßnahmen der Nationalversammlung monatlich, spätestens aber beim Zusammentritt der Nationalversammlung unterbreitet werden.

Der Ausschuss, der sich gestern mit dieser Regierungsvorlage zu befassen hatte, ist der Meinung,

daß eine Verlängerung dieser Vollmacht nottut; es wird nur der Wunsch gewiß dem ganzen Hause gemeinsam sein, daß die Regierung von dieser Vollmacht für die Zukunft mehr Gebrauch machen soll nach der Richtung hin, daß sie definitive Zoll- und Handelsverträge vorbereitet. Diese Vollmacht der Regierung zu bewilligen, hat der Ausschuß schon deshalb keinen Anstand genommen, weil sich während der ganzen Dauer des Gesetzes irgendeine Differenz zwischen den Verfügungen und der Nationalversammlung nicht ergeben hat. Das ist gewiß auch für die Folge zu erwarten. Deshalb beantrage ich namens des Ausschusses die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage.

Präsident: Es ist niemand zum Worte vorgemerkt, so kann ich sofort zur Abstimmung schreiten. Das Gesetz hat drei Paragraphen. Ich bitte jene Mitglieder, welche diesen drei Paragraphen ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen.

Ich bitte jene Mitglieder, welche Titel und Eingang des Gesetzes genehmigen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Angenommen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen.

Berichterstatter Pirk: Ich beantrage die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Zu diesem formalen Antrag ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Ich bitte jene Mitglieder, welche dem formalen Antrage des Herrn Berichterstatters zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das hohe Haus hat diesen Vorschlag mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit genehmigt. Ich werde daher über das Gesetz in dritter Lesung abstimmen lassen. Ich bitte diejenigen Mitglieder, welche dem Gesetz auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (*Geschicht.*) Das Gesetz, betreffend die Ermächtigung der Regierung zu zoll- und handelspolitischen Verfügungen (*gleichlautend mit 595 der Beilagen*), ist in dritter Lesung angenommen und damit endgültig zum Beschluß erhoben.

Hohes Haus! Der Budgetausschuß hat heute, wie Sie wissen, noch sehr wichtige Beratungen, unter anderem auch über das Gesetz über die Besoldung von Personen des Militärstandes. Die Arbeiten des Ausschusses werden viel Zeit in Anspruch nehmen und wir wollen daher die Verhandlungen des Hauses abkürzen, um dem Ausschuß Gelegenheit zur Arbeit zu bieten. Ich würde daher jetzt die Verhandlungen abbrechen.

Es wird noch eine Regierungsvorlage unterbreitet, ich bitte um Verlesung der Zuschrift.

Schriftführer **Jorffner** (*liest*):

„Anruhend beehre ich mich, den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Arbeiterkammern (*596 der Beilagen*) als Regierungsvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung in der Nationalversammlung einzubringen.

Wien, 18. Dezember 1919.

Der Staatssekretär:
Hanusch.“

Präsident: Unmittelbar nach der Haus-sitzung findet die konstituierende Sitzung des Ausschusses zur Vorbereitung der Kammergesetze statt. Ihm ist bereits der Gesetzentwurf, betreffend die Handelskammern, zugewiesen. Wenn keine Einwendung erfolgen sollte, würde ich die eben verlesene Regierungsvorlage auch sofort diesem Ausschusse zuweisen, weil von mehreren Seiten das Begehren gestellt wurde, diese beiden Gesetzentwürfe unter einem zu verhandeln.

Wird eine Einwendung dagegen erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall, daher weise ich auch diese Regierungsvorlage dem Kammerausschuß zu.

Es finden also unmittelbar nach der Haus-sitzung Sitzungen des Budgetausschusses wie des Kammerausschusses statt.

Als nächsten Sitzungstag schlage ich vor Samstag, den 20. Dezember um 3 Uhr nachmittags, mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (*517 der Beilagen*), betreffend das Gesetz über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 (*541 der Beilagen*);

2. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (*551 der Beilagen*), betreffend die Ermächtigung der Staatsregierung zu vorläufigen Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens (*585 der Beilagen*);

Eventuell:

3. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (*583 der Beilagen*), betreffend das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Personen des militärischen

Berufsstandes (Militärbefoldungs-Über-
gangsgesetz) (599 der Beilagen).

4. Bericht des Finanz- und Budget-
ausschusses über die Vorlage der Staats-
regierung (563 der Beilagen), betreffend das
Gesetz über die Eisenbahnverkehrssteuern
(600 der Beilagen).

Wird gegen diese Tagesordnung oder gegen
Tag und Stunde der nächsten Sitzung eine Ein-
wendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Es ist
nicht der Fall. Es bleibt also bei meinem Vor-
schlage.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss der Sitzung: 11 Uhr 55 Minuten vormittags.

